

Sr. königl. Hoheit vernommen, und ich frage: ob sie ihn unterstützt? — Wird hinlänglich unterstützt. —

Referent Bürgermeister Schill: Es hat schon der Hr. Staatsminister das gegen den Antrag Sr. königl. Hoheit erwiedert, was dagegen aufgestellt werden kann. Ich glaube allerdings, daß die Gründe eben so schlagend dafür sprechen, daß die Niederschlagung zugleich mit ausgesprochen werde. Der Meißner Kreis ist am Ende nicht mehr getroffen worden, als jeder andere Kreis, und es würde daher eine Bevorzugung seiner gegen andere Kreise sein, die dieselben Leistungen ohne Entschädigung haben geben müssen. Hinsichtlich der Gewährung einer solchen Entschädigung würden alle Gründe gelten, welche im allerhöchsten Decrete selbst und in dem Berichte der zweiten Kammer auf den vorliegenden Gegenstand geltend gemacht werden, daß nämlich jetzt die einzelnen Betheiligten, die für ihre Person Ansprüche auf Entschädigungen machen können, entweder nur schwer, oder gar nicht zu ermitteln sind. Ebenso wird es hinsichtlich des Meißner Kreises der Fall sein, und zwar um so schwerer, da diese Entschädigungen so gering sein werden, daß die einzelnen Betheiligten kaum die Kosten der Legitimation davon würden bestreiten können. Der Hr. Staatsminister erwähnte, daß auf den Thaler ungefähr 3 Gr. kämen; das wäre so unbedeutend, daß sie sich kaum die Mühe nehmen würden, ihre Legitimation vorzubringen. Ich werde mich also gegen den Antrag erklären.

Prinz Johann: Auf das, was der Hr. Referent äußerte, erwähne ich, daß schon ein Unterschied vorwaltet, daß dieselbe Imparität, die der Sprecher als zu Gunsten des Meißner Kreises gegen die übrigen Betheiligten ansieht, zum Nachtheile des Meißner Kreises gegen die übrigen entsteht, welche sich den Anspruch auf 80,000 Thlr. vorbehalten haben, und die nicht niedergeschlagen worden sind. Hier waltet also schon eine Imparität vor. Von der andern Seite glaube ich, daß sie aus dem Grunde, den der Sprecher angeführt hat, mit einer Legitimation nicht einkommen werden. Aber die Inconsequenz scheint darin zu liegen, daß bei dieser Gelegenheit nur ein Theil jener Ansprüche niedergeschlagen werden soll.

Referent Bürgermeister Schill: Ich bin allerdings der Meinung, daß alle Ansprüche, nicht nur die des Meißner Kreises, niedergeschlagen werden sollen; das liegt auch schon in der Fassung des Deputationsgutachtens: „Alle Ansprüche an den Staat oder dessen Behörden, welche auf Grund der in den Jahren 1805 bis mit 1815 zu Verpflegung sächsischer und fremder Truppen an die Militairmagazine stattgefundenen Naturallieferungen, so wie wegen der vom Lande für die sächsische Armee von 1805 bis mit 1815 geleisteten Pferdelieferungen etwa erhoben werden könnten, werden, soweit sie nicht befriedigt sind, hiermit gänzlich niedergeschlagen.“ Man würde sich ja einer vollkommenen Ungerechtigkeit zeihen müssen, wenn man dem Meißner Kreise 12,000 Thlr. entziehen und dagegen den andern Kreisen Entschädigung gewähren wollte. Ich habe die Ueberzeugung, daß durch die ständische Erklärung und das

Gesetz sämtliche Ansprüche niedergeschlagen werden, denn auch sie müßten erst gegen eine Behörde geltend gemacht werden, und gerade darum ist jetzt die Entschädigung für niedergeschlagen anzusehen, nicht bloß hinsichtlich des Meißner Kreises, sondern hinsichtlich des ganzen Landes.

D. Großmann: Es scheint ein wesentlicher Umstand für den Antrag Sr. königl. Hoheit der zu sein, daß der Staat das Geld empfangen hat, also der Mandatar ist, und in dieser Beziehung auch seine Verpflichtung erfüllen muß. Es ist also nicht par ratio, wie bei allen andern Lieferungen.

Staatsminister v. Noftiz-Wallwitz: Ich bemerke, daß diese Summe nach der neuen Abrechnung aus circa 67,000 Thln. bestand und mit Zustimmung der Kammern im Jahre 1831 theils zur Ausrüstung der Armee, vorzugsweise aber für die Proviandtur der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg verwendet wurden. Wäre dieses Geld nicht zu diesem Zwecke bestimmt worden, so hätte das Land diese Summe aufbringen müssen. Sie ist also nicht den Staatskassen, sondern dem Lande zu Gute gegangen.

D. Großmann: Man darf fremdes Geld nicht angreifen; es ist anvertrautes Gut.

v. Polenz: Meine Rede gilt den Gründen, die der Hr. Domherr D. Schilling aufgestellt hat. Die Sache ist in den Hintergrund getreten, seitdem Se. königl. Hoheit seinen Antrag wegen Entschädigung des Meißner Kreises gestellt hat. Ich glaube, Hr. Domherr D. Schilling hat eigentlich seinen Hauptgrund davon hergenommen, daß er sagt, er zweifle, daß die Stände von 1830 die Absicht gehabt hätten, die Forderung niederzuschlagen, und nicht zu peräquiren. Aber so wie Se. königl. Hoheit in dieser Rücksicht nachgewiesen haben, daß nur die Corporation, z. B. die Amtslandschaft u., Anspruch machen könne, nicht der Einzelne, weil zwischen diesem schon Ausgleichung stattfand, so ist auch die ganze Peräquation nie von den Ständen beabsichtigt worden. Wenn man die damaligen Verhältnisse der fiscalischen Kassen zu denen der Stände kennt, so wird man zugeben, daß von Vergütungen Seiten der Steuerkassen nicht die Rede sein konnte und daß man sich 1830 nichts weiter vorbehielt, als die Summe vom Fiscus eingezahlt zu erhalten, um nachher erst zu untersuchen, ob einzelne Individuen noch Ansprüche auf Entschädigungen hätten, oder ob man sie anderweit verwenden wolle. Die Einzelnen haben aber gar keine gültigen Ansprüche dargethan, eben weil die Corporationen sich unter sich selbst ausgeglichen haben, und daraus geht auch hervor, daß die Rechtsgründe, die Hr. Domherr D. Schilling aufgestellt hat, nicht Platz greifen können.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube, daß sich Se. Hoheit durch die Erklärung des Herrn Staatsministers beruhigt findet, denn implicite hat derselbe erklärt, daß die Ansprüche sämtlicher Betheiligten mit niedergeschlagen wären, und um so gerechter, als die Summe zum Besten des Landes, zur Proviandtur der Bundesfestungen verwendet worden ist, was